



Unterhaltssachen – Streit über ehevertragliche Änderung des Nachscheidungsunterhalts
(rechtskräftiger) Endbeschluss des Familiengerichts vom 26.06.2023, Az. 1 F 1271/21:

(Sachverhalt):

Die Eheleute haben durch Ehevertrag, den auf drei Jahre nach der Geburt befristeten, gesetzlichen Basisbetreuungsunterhalt auf sechs Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes verlängert und die Kindesmutter von jedweder Erwerbsobliegenheit in dieser Zeit freigestellt. Gleichwohl erzielte Erwerbseinkünfte der Frau sollen aber auf den Unterhalt angerechnet werden, der Aufstockungsunterhalt ist ganz ausgeschlossen. Die Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kind- oder elternbezogenen Gründen blieb unbenommen. Nach der vertraglichen Abrede ist der verlängerte Basisbetreuungsunterhalt zudem beschränkt auf einen (wertgesicherten) monatlichen Höchstbetrag von 800 €. Das jüngste Kind ist bei der Scheidung fünf Jahre alt. Die Frau wendet die Unwirksamkeit des Unterhaltsausschlusses ein und fordert höheren und länger laufenden Ehegattenunterhalt.

(Entscheidung):

Der durch Verbundbeschluss zuerkannte Nachscheidungsunterhalt gründet sich auf den vertraglich modifizierten Basisbetreuungsunterhalt wegen Kinderbetreuung, § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die notarielle Regelung hält einer gerichtlichen Inhalts- und Wirksamkeitskontrolle stand. § 1585c BGB gibt den Verlobten und Ehegatten neben dem Unterhaltsverzicht auch die Möglichkeit, den Unterhalt abweichend vom Gesetz oder in Konkretisierung notwendigerweise weit gefasster Gesetzesbestimmungen oder auch lediglich zum Zweck der Vermeidung von Streit oder Kosten außergerichtlich oder gerichtlich vertraglich festzulegen. Eine nicht mögliche, ausnahmslose Benachteiligung der Ehefrau lag nicht vor, was sich allein durch die Verlängerung des Basisbetreuungsunterhalts auf sechs Jahre ergibt. Unter Berücksichtigung der Kernbereichslehre des BGH ist der Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB zwar nicht jeder Modifikation entzogen, jedoch geht die vereinbarte volle Anrechnung der seitens der Frau erzielten Erwerbseinkünfte zu weit und ist daher für sich gesehen unwirksam, ohne dass sich dies auf den gesamten Vertrag auswirkt.

Tatsächlich ist der gesetzliche Basisunterhaltszeitraum von drei Jahren bereits längst abgelaufen und die altersentsprechend entwickelten und gesunden Kinder können im Schulhort bzw. Kindergarten mehrere Stunden am Tag fremdbetreut werden, sodass die Antragsgegnerin keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch auf vollen Unterhalt allein aus § 1570 BGB hat, weil sie infolge der tatsächlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten nicht mehr an der Ausübung einer Teilzeittätigkeit gehindert wäre. Einer solchen geht die Mutter tatsächlich seit mehreren Monaten nach. Ist eine Unterhaltsberechtignte allerdings nur teilweise an einer Erwerbstätigkeit gehindert, ergibt sich der gesetzliche Unterhaltsanspruch wegen des allein durch die Erwerbsminderung verursachten Einkommensausfalls aus § 1570 BGB und im Übrigen als Aufstockungsunterhalt aus § 1573 Abs. 2 BGB. Letzterer ist allerdings vertraglich ausgeschlossen, was unter Berücksichtigung der Kernbereichslehre möglich ist, da der Aufstockungsunterhalt für sich genommen nur einen äußeren Rang einnimmt.

Die Beschränkung des Betreuungsunterhalts auf einen wertgesicherten Höchstbetrag von 800 € (jetzt 872 €) ist kein Nachteil für die Kindesmutter wobei zum Zeitpunkt der Scheidung nicht genau aufgeklärt zu werden braucht, in welchem Wochenstundenumfang die Kindesmutter durch Ausübung der Kinderbetreuung noch an einer Erwerbstätigkeit verhindert ist. Die nur zum Mindestlohn im einfachen Bereich erwerbstätige Frau erleidet jedenfalls durch die Kinderbetreuung kein über 872 € monatlich hinausgehendes Erwerbshindernis, welches durch einen Teilanspruch auf Betreuungsunterhalt zu kompensieren wäre.

Der Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB besteht so lange fort, wie die Kinderbetreuung berechtigterweise zu einem Erwerbshindernis führt und kann als solcher nicht im Verbundbeschluss befristet werden. Das Altersphasenmodell 08/15 ist durch die Rechtsprechung des BGH abgeschafft. Die Befristungsmöglichkeit in § 1578 b BGB ist auf den Betreuungsunterhalt zudem nicht anwendbar. Fällt die Kinderbetreuung künftig ganz weg wäre der Antragsteller daher gehalten ohne außergerichtliche Einigung der Eltern ein Abänderungsverfahren nach § 238 FamFG zu führen. Darauf wurden die Eheleute bereits im Scheidungstermin hingewiesen.